

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachung – Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ferienhausanlage am See“ der Gemeinde Marienwerder; OT Ruhlsdorf Seite 2

2. Öffentliche Bekanntmachung – Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Campingplatz am Ruhlesee“ Seite 2

3. Öffentliche Bekanntmachung – Wirksamkeit der 1. Änderung der Teilflächennutzungspläne für die Ortsteile Tuchen-Klobbicke und Trampe der Gemeinde Breydin Seite 5

4. Öffentliche Bekanntmachung – Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Wohnpark am Großen Wukensee“ der Stadt Biesenthal Seite 5

5. Öffentliche Bekanntmachung – Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Handwerker- und Gewerbepark Lanker Straße“ der Stadt Biesenthal Seite 7

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ferienanlage am See“ der Gemeinde Marienwerder, Ortsteil Ruhlsdorf mit Vorhaben- und Erschließungsplan

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder hat am 13.02.2003 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan) als Satzung beschlossen.

Am 26.04.2005 wurde von der Gemeinde ein Satzungsänderungsbeschluss/ Beitrittsbeschluss über die geänderte Satzung in der Fassung vom April 2005 gefasst. Die Höhere Verwaltungsbehörde erteilte am 18.04.2006 unter dem Az.: 61/G-39/03 die Genehmigung der Satzung.

Der Planbereich wird begrenzt

im Norden: durch den in unmittelbarer Nähe verlaufenden Finowkanal

im Osten: durch ein vorhandenes Wochenendhausgebiet

im Süden: durch den Weg „Zu den Sandenden“

im Westen: durch Ackerflächen und Wald

Maßgebend ist der Lageplan in der Fassung vom 26.04.2005. Der Planbereich ist im folgendem Kartenausschnitt dargestellt:

Siehe Anlage auf Seite 3

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Ferienhausanlage am See“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3. BauGB). Der Bebauungsplan kann einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplanes beim Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, Zimmer 311, 16359 Biesenthal während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Biesenthal, den 01.06.2006

H.- U. Kühne
Amtdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Campingplatz am Ruhlesee“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder hat am 13.02.2003 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan) „Campingplatz am Ruhlesee“ als Satzung beschlossen.

Die Satzung wurde der Höheren Verwaltungsbehörde angezeigt, die nach Abschluss der rechtsaufsichtlichen Prüfung Maßgaben zur Änderung der Satzung erteilte. Die Gemeinde Marienwerder trat mit dem Satzungsänderungsbeschluss / Beitrittsbeschluss vom 29.06.2006 den Maßgaben der Höheren Verwaltungsbehörde bei.

Der Planbereich befindet sich im Ortsteil Ruhlsdorf und wird begrenzt:

im Norden durch den Ruhlesee

im Osten durch den vorhandenen Campingplatz

im Westen durch die Landesstraße L294

im Süden durch die Straße „Am Zeltplatz“.

Maßgebend ist der Lageplan des Vorhaben- und Erschließungsplans in der Fassung vom 29.06.2006.

Siehe Anlage auf Seite 4

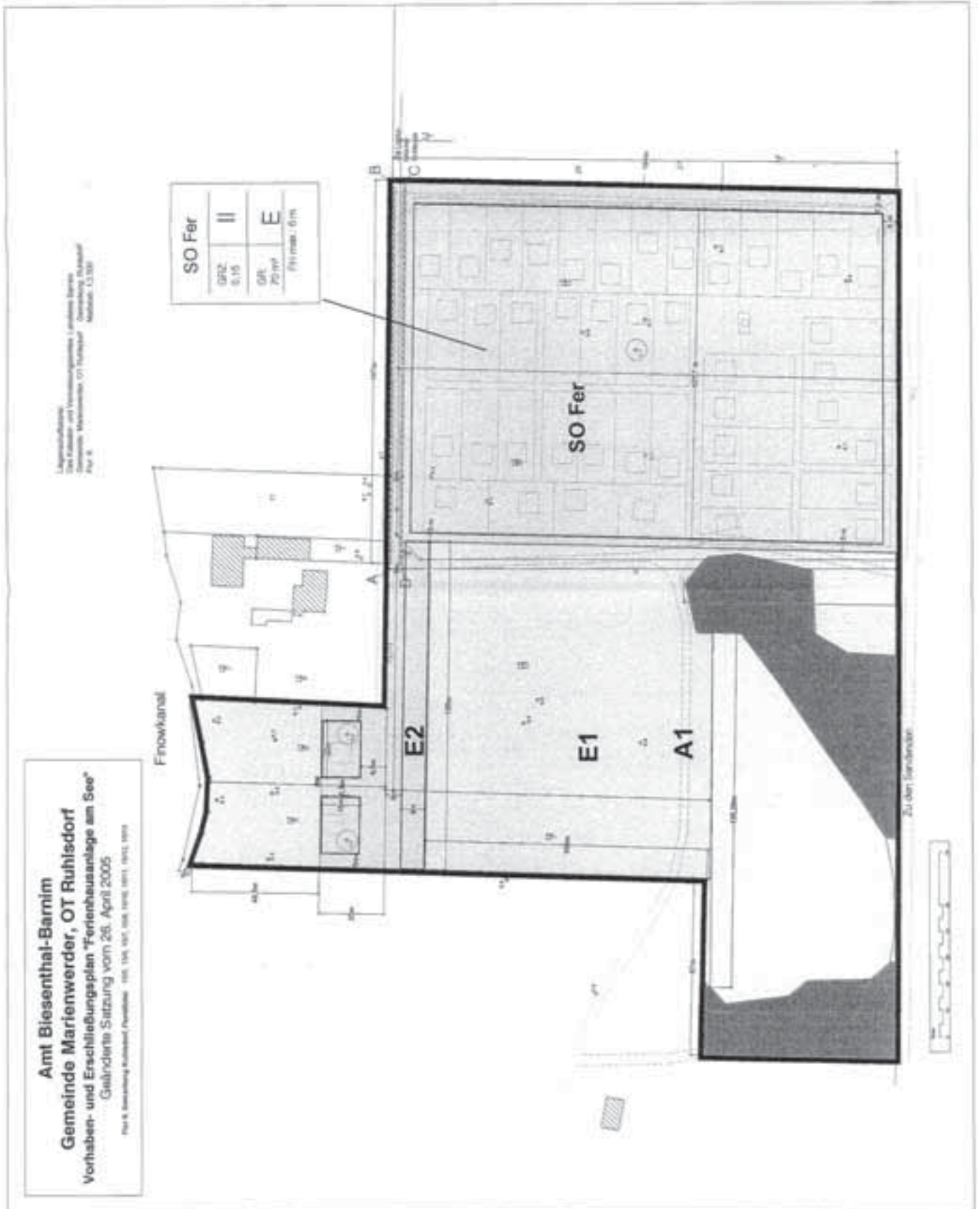
Der Vorhaben- und Erschließungsplan „Campingplatz am Ruhlesee“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Der Vorhaben- und Erschließungsplan kann beim Amt Biesenthal Barnim, Plottkeallee 5, Zimmer 311, 16359 Biesenthal während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Kühne
Amtdirektor

Planbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ferienanlage am See“

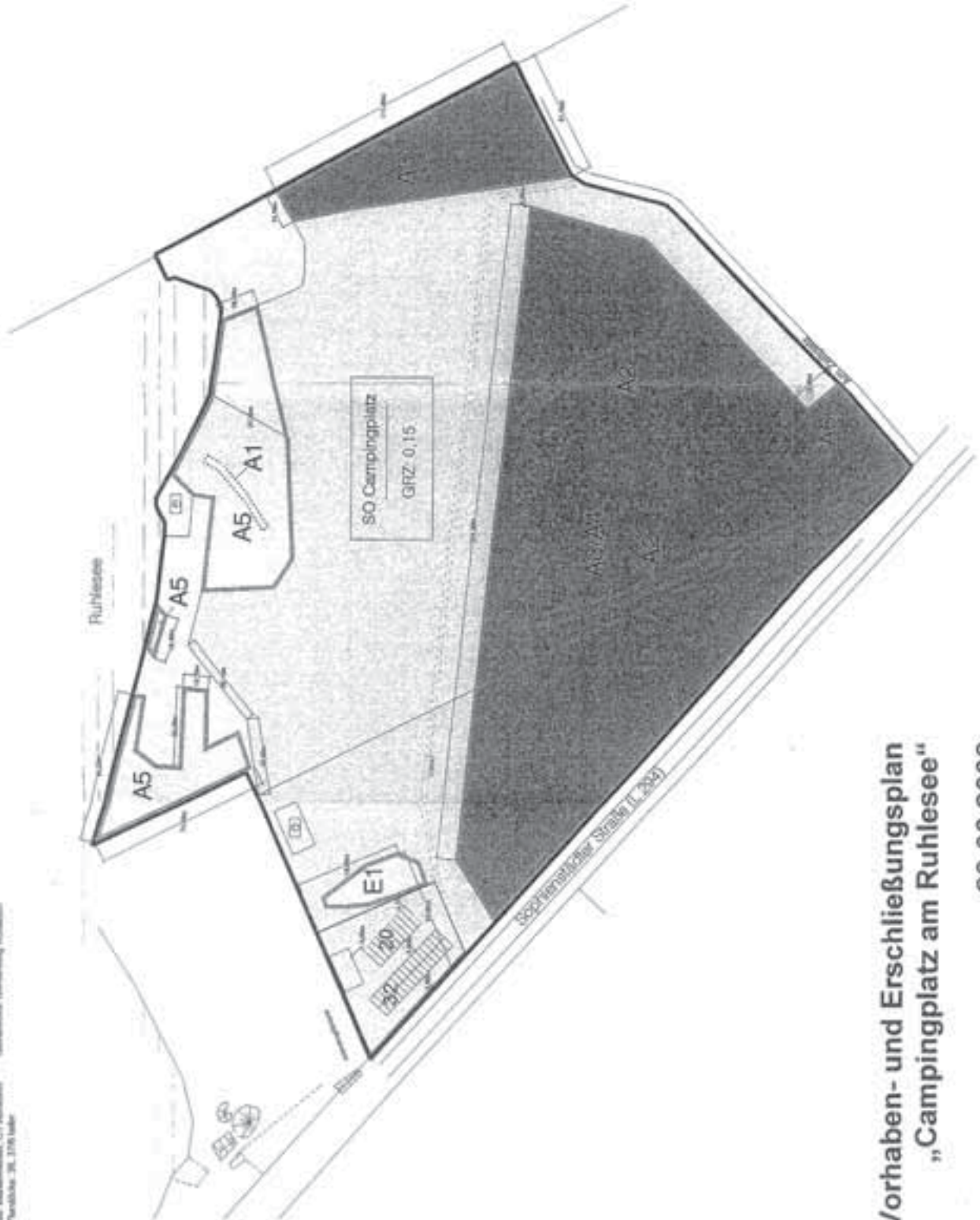


Amt Biesenthal-Barnim
Gemeinde Marfenwerder, OT Ruhlsdorf
 Vorhaben- und Erschließungsplan "Ferienhausanlage am See"
 Gelindeentsatzung vom 26. April 2005
 Plan-Nr. Biesenthal-Barnim/Parkplätze 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163

Lageplan:
 Sanitätsamt und Versorgungsamt Landeshauptstadt
 Biesenthal, Marktstraße 01/100, 15105 Biesenthal
 Maßstab: 1:3.000

Ingenieurbüro
 Gieseler und Partner
 Ingenieurbüro für
 Planung, Entwurf, Bauüberwachung
 Postfach 101, 15316
 Biesenthal

Gemeinsame Genehmigung Rudersee



Vorhaben- und Erschließungsplan
„Campingplatz am Rudersee“

29.06.2006

Öffentliche Bekanntmachung – Wirksamkeit der 1. Änderung der Teilflächennutzungspläne für die Ortsteile Tuchen-Klobbicke und Trampe der Gemeinde Breydin

Die Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des BauGB im Landkreis Barnim hat die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin am 15.06.2006 in öffentlicher Sitzung beschlossene 1. Änderung der Teilflächennutzungspläne für die Ortsteile Tuchen-Klobbicke und Trampe der Gemeinde Breydin mit Erlass vom 15.06.2006 Az.: 61/G-20/06 und 61/G-21/06 auf Grund von § 6 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Für den räumlichen Geltungsbereich der Teilflächennutzungspläne ist der Lageplan in der Fassung vom 20.02.2006 maßgebend.

Die 1. Änderung des Teilflächennutzungspläne für die Ortsteile Tuchen-Klobbicke und Trampe der Gemeinde Breydin wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 1. Änderung der Teilflächennutzungspläne für die Ortsteile Tuchen-Klobbicke und Trampe der Gemeinde Breydin kann einschließlich der Begründung in der Bauverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die 1. Änderung der Teilflächennutzungspläne für die Ortsteile Tuchen-Klobbicke und Trampe der Gemeinde Breydin einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Biesenthal, den 16.06.2006

*Kühne
Amtdirektor*

Öffentliche Bekanntmachung – Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Wohnpark am Großen Wukensee“ der Stadt Biesenthal

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat am 27.03.2003 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Wohnpark am Großen Wukensee“ nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Nach Erfüllung der Maßgaben aus der Entscheidung der Höheren Verwaltungsbehörde vom 06.11.2003 hat die Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Baugesetzbuches mit Schreiben vom 22.07.2004 Az.: 61/G - 44/03 mitgeteilt, dass die Schlussbekanntmachung nunmehr erfolgen kann.

Der Planbereich wird begrenzt

im Norden: durch die Akazienallee Flur 12, Flurstück 7/1;

im Osten: durch die östliche Grenze der Flurstücke 757, 855 und 852, Flur 12 der Gemarkung Biesenthal;

im Süden: durch die nördlichen Grenzen von Flurstück 852, Flur 12 der Gemarkung Biesenthal;

im Westen: durch die westliche Grenze des Flurstücks 745 und 852, Flur 4 der Gemarkung Biesenthal.

Maßgeblich ist der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom 13. Mai 2004.

Der Bebauungsplan „Wohnpark am Großen Wukensee“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB)

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung in der Bauverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann in den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

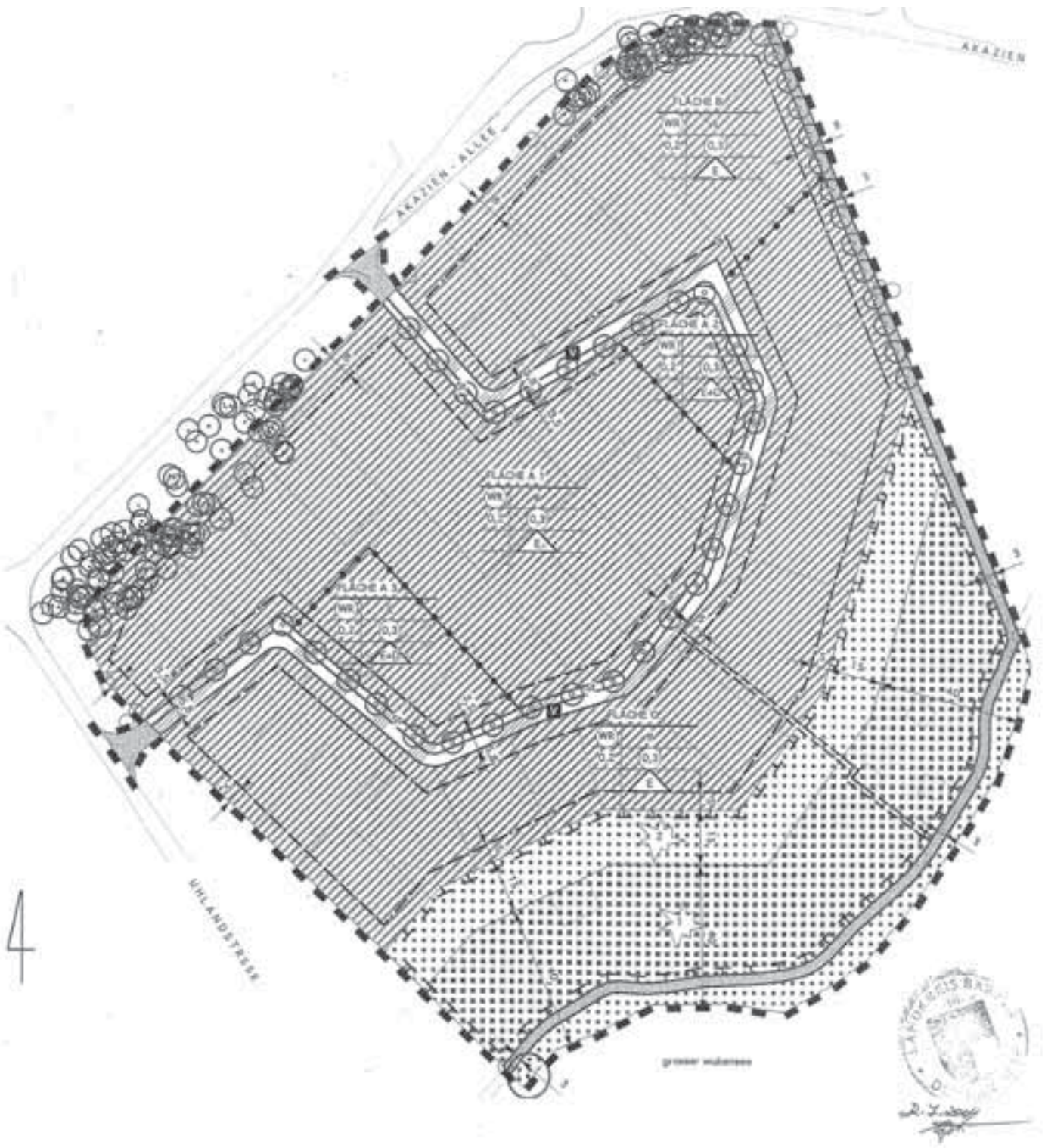
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 41 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Biesenthal, den 16.06.2006

*Kühne
Amtdirektor*

Siehe dazu Karte auf Seite 6



Öffentliche Bekanntmachung – Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Handwerker- und Gewerbepark Lanker Straße“ der Stadt Biesenthal

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat am 12.03.1997 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Handwerker- und Gewerbepark Lanker Straße“ nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Nach Erfüllung der Maßgaben und einer Auflage aus der Entscheidung des Landesamtes für Bauen, Bautechnik und Wohnen (LBBW) mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 28.05.1998 hat das LBBW mit Verfügung vom 2.02.1999 Az.: 757/97 mitgeteilt, dass die Schlussbekanntmachung nunmehr erfolgen kann.

Der Planbereich wird begrenzt

- im Norden: durch die Flurstücke 743, 594, 588, 560, 562 und 563, Flur 12 der Gemarkung Biesenthal;
- im Osten: durch die Flurstücke 587, 652, 303/10, 584, 585 sowie 573 und 574 (Teilflächen), Flur 12 der Gemarkung Biesenthal;
- im Süden: durch die Landesstraße L 29, Flurstück 420, Flur 12 der Gemarkung Biesenthal;
- im Westen: durch das Flurstück 250/1 der Gemarkung Biesenthal.

Maßgeblich ist der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom 9. April 1998 mit den Änderungen vom 16. Juni 2006.

Der Bebauungsplan „Handwerker- und Gewerbepark Lanker Straße“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB)

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung in der Bauverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann in den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 41 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Biesenthal, den 16.06.2006

*Kühne
Amtdirektor*

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal

Telefon: 03337/4599-0
Telefax: 03337/459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.